



Jugendhilfeausschuss
öffentlich am 19.06.2023

Vorbericht

Vorlage Nr. 41-004-2023

Ziffer 2 der Tagesordnung
JA-02-2023

Dezernat 4
Kreisjugendamt
Petra Alger

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 – Wahl der Vorschlagsliste

Beschlussvorschlag:

- a) Die von den Städten und Gemeinden gemeldeten geeigneten und wahlbereiten Personen werden in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen aufgenommen. Den von der Verwaltung erstellten Vorschlagslisten für den Amtsbezirk Biberach sowie den Amtsbezirk Riedlingen wird zugestimmt.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vorschlagsliste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen und nach entsprechender Einsichtsfrist an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Mit Ende des Geschäftsjahres 2023 endet die derzeitige Ernennung der Jugendschöffen. Daher haben die Amtsgerichte bis zum 29. September 2023 neue Jugendschöffen für die folgenden fünf Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu wählen. Die Kommunen wurden aufgefordert, entsprechend der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vom 8. Dezember 2022 Jugendschöffen für die Wahl durch die Amtsgerichte zu benennen und einzureichen.

2. Verfahren zur Erstellung der Vorschlagsliste

Entsprechend der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen (VwV Schöffen) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vom 08.12.2022 (AZ: 3222/-6/2-) wurden die Landkreise aufgerufen, bis zum 4. August 2023 Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen an das jeweilige Amtsgericht zu senden.

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen ist vom Jugendhilfeausschuss aufzustellen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen entsprechend der Ziffer 2 der VwV Schöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Es darf keines der in der VwV enthaltenen Ausschlusskriterien zutreffen. Ausschlusskriterien finden sich in §34 GVG, wie zum Beispiel §34 Abs. 1 Nr. 5 GVG: Wenn der Bewerber Bediensteter des Strafvollzugs ist, wäre er unabhängig von seiner Dienststellung vom Schöffenamt ausgeschlossen.

Hierzu wurden die einzelnen Städte und Gemeinden des Landkreises Biberach mit Schreiben vom 25. Januar 2023, per Mail am 24. Februar 2023 übermittelt, aufgefordert.

Für den Amtsgerichtsbezirk Biberach sind 26 Jugend- und Jugendhilfsschöffen, für den Amtsgerichtsbezirk Riedlingen vier Jugendschöffen, von den Gerichten zu wählen. Die Anzahl der von den Gemeinden für die Vorschlagslisten gemeldeten, und als geeignet geprüften Personen, auch nach Geschlechtern getrennt, übertrifft die von der VwV geforderte Anzahl an Wahlvorschlägen.

Die Vorschlagsliste ist nach der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Vorschlagsliste Amtsgericht Biberach 2023 (Anlage 1, nichtöffentlich)
- Vorschlagsliste Amtsgericht Riedlingen 2023 (Anlage 2, nichtöffentlich)
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (Anlage 3, öffentlich)